



HK Hamburg

HAMBURG **20**
WIE WOLLEN WIR KÜNFTIG
LEBEN - UND WOVON? **40**

BUSINESS AND HUMAN RIGHTS - LKSG UND DER MITTELSTAND

FABIAN SIMMANK
REFERENT AUßENWIRTSCHAFTSRECHT
HANDELSKAMMER HAMBURG

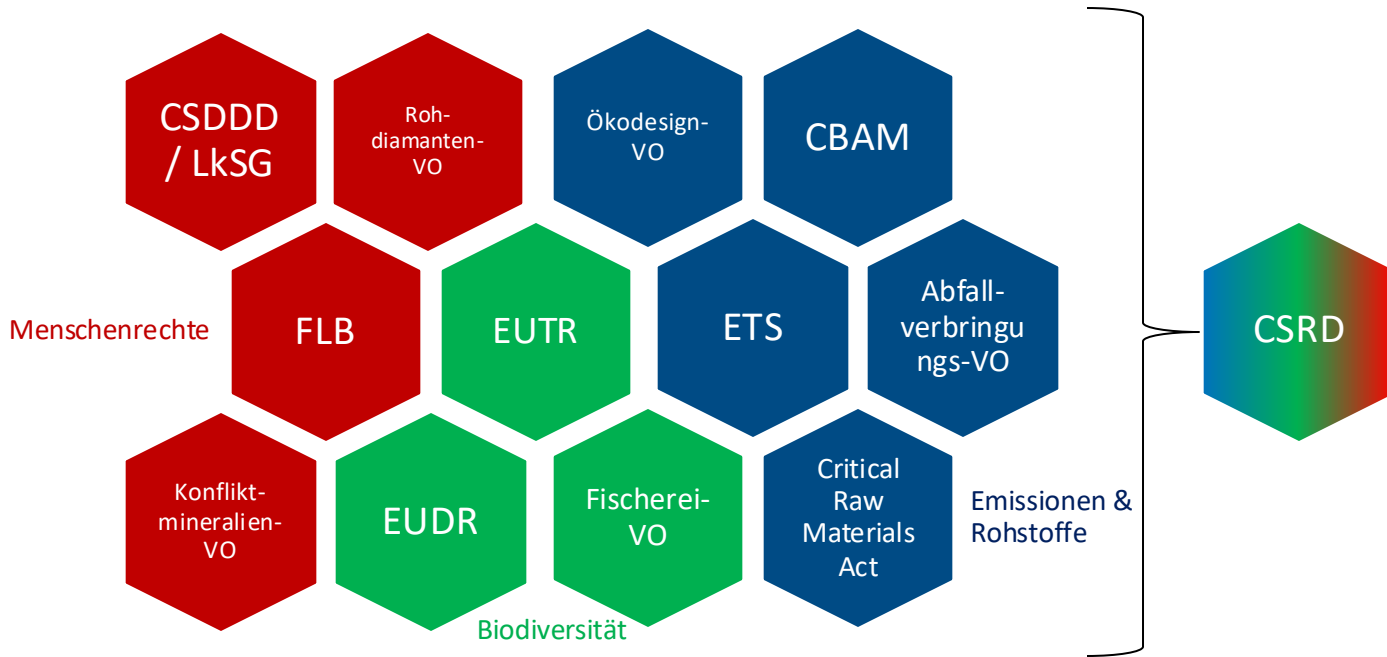
FISCHWIRTSCHAFTSGIPFEL
5. NOVEMBER 2024



THEMENÜBERSICHT

- I. Einordnung: ESG im Außenwirtschaftsrecht
- II. Überblick: LkSG
- III. Reichweite der Lieferkette
- IV. Pflichten der Beteiligten
- V. Ausblick: CSDDD (Lieferkettenrichtlinie)

I. WARUM GIBT ES DAS LKSG?





II. LKSG - ÜBERBLICK



Veröffentlicht im BGBI. Am 22. Juli 2021, in Kraft seit dem 1. Januar 2023

Anwendungsbereich 2023: ab 3000 Beschäftigten, 2024: ab 1000 Beschäftigten

Schutzbereich: Menschenrechte, Diskriminierungsverbot, Umweltschutz

Verpflichtung: Risikomanagement, Risikoanalyse, Grundsatzklärung, Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren, Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zulieferern, Dokumentation und Berichterstattung

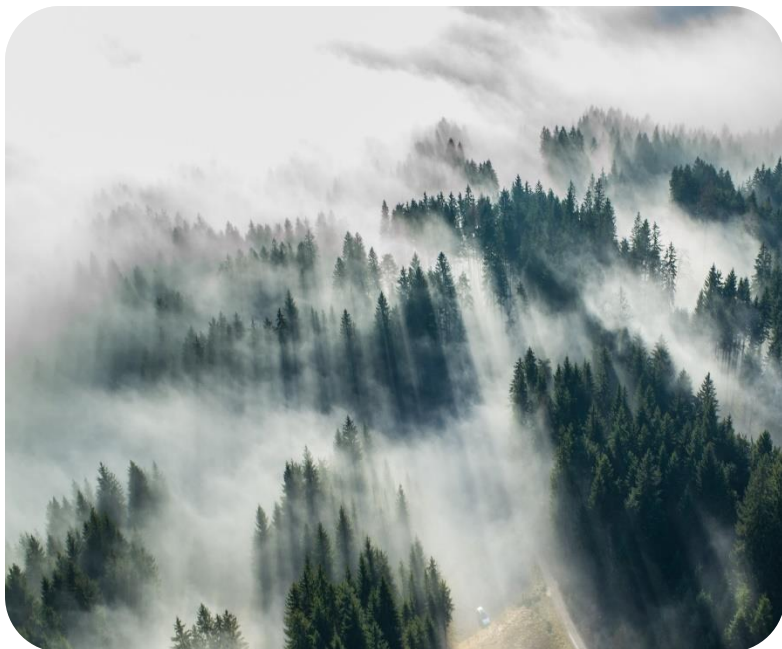
KMU als Teil der Lieferkette **mittelbar betroffen**, aber keine Geldbußen und Strafen

III. REICHWEITE DER LIEFERKETTE





IV. PFLICHTEN DER BETEILIGTEN



Sorgfaltspflicht des verpflichteten Unternehmens:

Risikomanagement, Risikoanalyse,
Grundsatzklärung, Präventionsmaßnahmen,
Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren,
Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zulieferern,
Dokumentation und Berichterstattung

Vertragliche Verpflichtung der Zulieferer

IV. PFLICHTEN DER BETEILIGTEN – ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE ZULIEFERER

- § 6 Abs. 1 LkSG: „Stellt ein Unternehmen im Rahmen einer Risikoanalyse nach § 5 ein Risiko fest, **hat es unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen** nach den Absätzen 2 bis 4 **zu ergreifen.**“
- § 6 Abs. 4 LkSG: „Das Unternehmen muss **angemessene Präventionsmaßnahmen** gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer verankern, insbesondere:
 - 1. [...]
 - 2. die **vertragliche Zusicherung** eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
 - 3. die **Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen** zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers nach Nummer 2,
 - 4. die **Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen** sowie deren risikobasierte **Durchführung**, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen.“
- § 24 Abs. 1 LkSG: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]
 - 3. entgegen § 6 Abs. 1 eine Präventionsmaßnahmen nicht oder nicht rechtmäßig ergreift, [...]

IV. PFLICHTEN DER BETEILIGTEN – PRAKTISCHE UMSETZUNG

Mindestmaß angemessener Maßnahmen:

Gesetzgeberische Idee: „Trickle-Down-Effekt“ (jeder gibt die Verpflichtung an seine Zulieferer weiter)
Realität: Altverträge lassen sich nicht einseitig ändern; Neuverträge müssen verhandelt werden (Marktmacht); Unmögliches kann nicht verlangt werden; Unterschiedliche Codes of Conduct müssen abgestimmt werden

Vertragliche Zusicherung/Anerkennung des Code of Conduct:

Menschenrechtliche und umweltbezogene Erwartungen werden idR. im (Supplier) Code of Conduct niedergelegt; problematisch ist die „Aufladung“ des Code of Conduct mit vertraglichen Gestaltungen

Interessen der Zulieferer:

Vermeidung der „Sandwich-Position“ ggü. Mittelbaren Zulieferer; Vermeidung unterschiedlicher Pflichten bei unterschiedlichen Kunden; Geheimhaltung von Bezugsquellen & Geschäftsgeheimnissen; Vermeidung zusätzlicher Kosten; Ausländische Zulieferer lehnen Haftung für rechtmäßiges Verhalten regelmäßig ab



IV. PFLICHTEN DER BETEILIGTEN – WAS WEITERGEGEBEN WERDEN DARF

- Einhaltung von Menschen- und Umweltrechtsstandards: Verbot von: Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Missachtung der Arbeitsschutzvorschriften, Missachtung der Koalitionsfreiheit, Ungleichbehandlung, Missachtung des Mindestlohns, Herbeiführung schädlicher Umwelteinwirkungen...
- Offenlegung der Lieferkette, wenn für Risikoanalyse notwendig
- Auditierung bei nachgewiesenem Risiko eines LkSG-Verstoßes
- Pflicht zur Weiterbildung
- Abhilfemaßnahmen bei LkSG-Verstoß (gemeinsamer Plan, temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung, Kündigung als ultima ratio)

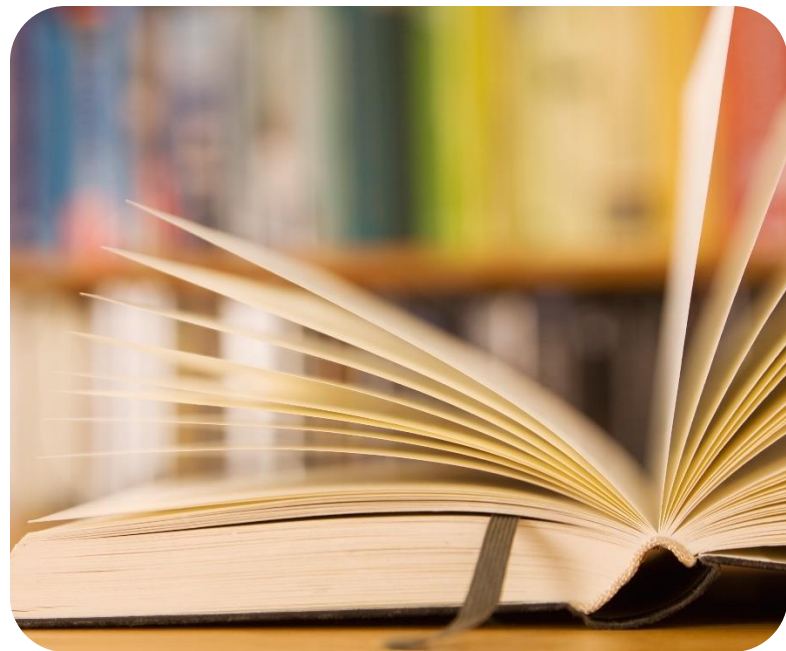
IV. PFLICHTEN DER BETEILIGTEN – WAS NICHT WEITERGEGEBEN WERDEN DARF

- Pauschale Abwälzung von LkSG-Pflichten
- Offensichtlich überfordernde Präventiv- und Abhilfemaßnahmen (tats. Unm.)
- Anforderung von Daten ohne Notwendigkeit für angemessene Risikoanalyse (Datensparsamkeit)
- Anforderung durch NDA geschützter Daten (rechtl. Unm.)
- Aufbürden der Weiterbildungskosten
- Sofortige Geschäftsbeziehungsbeendigung wegen zurückhaltender Mitwirkung des KMU
- Auditierung ohne substantiiert nachgewiesenes LkSG-Verstoß-Risiko



V. AUSBLICK: CSDDD – WAS WIRD AUS DEM LKSG?

- Aktueller RegE sieht **Wegfall von LkSG-Berichtspflicht für CSRD-Pflichtige** vor
- Anpassungen aufgrund der CSDDD **bis 2026** zu erwarten:
 - Einführung einer **klaren zivilrechtlichen Haftung** des Verpflichteten
 - **Erweiterung der Sorgfaltspflichten** auf Teile des Downstreams
 - Verpflichtung zu „**best efforts**“ in Bezug auf das 1,5° -Ziel
 - **Beschwerdeverfahren** muss **anonymisiert** werden und Verbänden möglich sein
 - Klärung des Begriffs „**angemessener Lohn**“ vs. „**Existenzsichernde Löhne**“
 - **Risikoanalyse** muss auch **mittelbare Zulieferer** umfassen
 - Es werden **nicht mehr Unternehmen** erfasst, uU. sogar weniger





HK Hamburg

HAMBURG 2040
WIE WOLLEN WIR KÜNFTIG
LEBEN - UND WOVON?

NOCH MEHR NACHHALTIGKEIT? KOMMEN SIE ZUR GREEN CONNECT!



metropolregion hamburg